





**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Kommunikationspsychologie
vom 16.04.2008 in der Fassung vom 17.12.2008**

Gemäß §§ 34, 36 i. V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz die folgende Änderungssatzung:

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Kommunikationspsychologie wird wie folgt geändert:

1. Ergänzung PO Anlage 1, Fußnote betreffend alle wahlobligatorischen Vorleistungen

In der PO Anlage 1 wird eine zusätzliche Fußnote eingefügt:

„Für alle wahlobligatorischen Vorleistungen gilt, dass die Anzahl der Vorleistungen annähernd gleich auf die entsprechenden Lehrveranstaltungen verteilt werden. Diese Gleichverteilung kann auch durch das Losverfahren erreicht werden.“

2. Modul 13 (alt 116950, neu 149900) „Ästhetik und Kommunikation“:

Die Modulprüfung wird anstelle einer PM (20) in Form einer PK (90) erfolgen. Die Anlagen der Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch ändern sich entsprechend.

3. Module 31 (alt 117750, neu 149950) „Beratungspsychologie“, 35 (alt 117950, neu 150000) „Multimediapsychologie“, 39 „ Organisationspsychologie“ (alt 118150, neu 150050):

Die Modulprüfungen in den drei wahlobligatorischen Anwendungsfächern Beratungspsychologie (M 31), Multimediapsychologie (M 35) und Organisationspsychologie (M 39) werden anstelle einer PM (20) in Form eines PB erfolgen. Die Anlagen der Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch ändern sich entsprechend.

4. Modul 40 (alt 118200, neu 150100) „Theor. Grdl. Ästhetik u. Kommunikation“:

Die Modulprüfung wird anstelle einer PM (20) in Form einer PK (90) erfolgen. Die Anlagen der Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch ändern sich entsprechend.

5. Modul 26 (alt 117450, neu 150150) „Medien 3: Gestaltung schriftliche Medien“:

Die Prüfungsleistung PR wird durch ein PB ersetzt. Die Anlagen der Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch ändern sich entsprechend.

6. Änderung in § 22 Absatz 5 („Alternative Prüfungsleistungen“)

Die Abkürzung „(PP)“ wird durch „(PN)“ ersetzt. Die Legenden in den Anlagen ändern sich entsprechend: „VP“ wird zu „VN“: „VN = Prüfungsvorleistung in Form der Präsentation gemäß § 17 Abs.2 i. V. m. § 22 Absatz 1 Nr.4, Absatz 5“.

7. Neufassung des § 7 Abs. 4

§ 7 Abs. 4 wird neugefasst: „(4) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist.“ Es wird gestrichen: „bzw. wenn der Prüfling den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung ohne triftigen Grund nicht fristgemäß stellt.“

In Verbindung damit wird auch der Wortlaut des § 16 neugefasst:

.(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, dann wird eine Prüfungsleistung, die mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist, bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung angerechnet und nicht wiederholt. Eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 15 Absatz 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Durch die Bekanntgabe des Nichtbestehens der Modulprüfung ist der Prüfling für die Wiederholungsprüfung angemeldet. Satz 1 gilt auch für noch offene Prüfungsleistungen einer bereits begonnenen Modulprüfung, für die noch keine Modulnote gemäß § 5 Abs. 2 gebildet werden konnte. Der Prüfling kann sich beim Prüfungsamt schriftlich von der Prüfung abmelden. Das Ablegen der Wiederholungsprüfung ist durch die zuständige Fakultät in der Regel in dem Zeitraum für Wiederholungsprüfungen (§ 17 Absatz 5) zu ermöglichen.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Modulprüfung bzw. einer einzelnen Prüfungsleistung innerhalb einer Modulprüfung ist auf Antrag zulässig. Der Antrag auf Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung ist innerhalb von einem Monat, nachdem das Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung gegenüber dem Prüfling bekannt gegeben worden ist, schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Verspätet bzw. nicht gestellte Anträge, die über das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung entscheiden, haben die Exmatrikulation zur Folge. Die fristgerecht beantragte zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin gemäß § 17 Absatz 5 durchzuführen. Wird die zweite Wiederholungsprüfung durch die prüfende Person mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet, ist eine zweite Bewertung durch eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer vorzunehmen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.“

8. Wegfall der Abkürzung (FH)

In allen Studiendokumenten entfällt die Abkürzung „(FH)“.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

1. Modul 32 Multimediapsychologie: Theoretische Grundlagen

Im Modul 32 werden die Inhalte des Seminars dem Veranstaltungstyp Vorlesung, und die Inhalte der Vorlesung dem Veranstaltungstyp Seminar zugeordnet.

Im Modul 32 wird im Modulhandbuch im Feld Lehr- und Lernformen stehen:

Die Vermittlung der grundlegenden theoretischen und anwendungsbezogenen Inhalte zum Thema eLearning findet in der Vorlesung statt. Das Seminar geht darüber hinaus auf die Bereiche Mensch-Maschine-Interaktion, Normierung und Usability ein.

2. Wegfall der Abkürzung „(FH)“

In allen Dokumenten entfällt die Abkürzung „(FH)“.

3. Die Studienordnung bzw. deren Anlagen ändern sich entsprechend der in Artikel 1 genannten Änderungen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2010.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften vom 27.10.2010 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 20.04.2011.

Zittau/Görlitz am 20.04.2011

Der Rektor



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht